

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Juli 2005

Nummer 27

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 263 Wahl zum 16. Deutschen Bundestag; Ernennung Kreiswahlleiter/-innen. S. 227
- 264 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Norbert Knegendorf, KA'in Tatjana Weber). S. 235
- 265 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PK Andree Golz, PK Timo Bellen, PHK Dietmar Sagurski). S. 235

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 266 Antrag der Firma HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 235
- 267 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Berthold von Quistorp, Sonsbeck. S. 236

- 268 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Celanese Chemicals Europe GmbH, Werk Ruhrchemie. S. 236

- 269 2. Satzungsänderung und Veranlagungsregeln des Deichverbandes Dormagen/Zons. S. 237

Sozialangelegenheiten

- 270 Öffentliche Zustellung über einen Rückforderungsbescheid für Herrn Thomas Weiler. S. 247

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 271 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 403 im Gebiet der Stadt Wülfrath. S. 247

- 272 Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsversammlungsmitglieder vom 28. 6. 2005 über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/in des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 247

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung**263 Wahl zum 16. Deutschen Bundestag;
Ernennung Kreiswahlleiter/-innen**

Bezirksregierung
31.1.5.20

Düsseldorf, den 28. Juni 2005

Die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2005, lfd. Nr. 239, wird wie folgt korrigiert:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3429), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), mache ich hiermit die für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Kreiswahlleiter/-leiterinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen einschließlich der Anschriften ihrer Dienststellen sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt:

1	2	3	4	5
Nr. des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
103	Wuppertal I	a) Dr. Slawig, Johannes Stadtdirektor	Stadtverwaltung Wuppertal 42269 Wuppertal	1a) 0202 / 563-6606 1b) 0202 / 563-5922 1c) 0202 / 563-5933 (Herr Bell)
104	Solingen - Remscheid - Wuppertal II	b) Dr. Kühn, Stefan Beigeordneter	Zustellanschrift: Stadtverwaltung Wuppertal Wegnerstr. 7 42275 Wuppertal	2a) 0202 / 563-8012 2b) 0202 / 563-8015 2c) 0202 / 563-8030 3a) stadtdirektor.dr.slawig@stadt.wuppertal.de 3b) stefan.kuehn@stadt.wuppertal.de 3c) wahlen@stadt.wuppertal.de
105	Mettmann I	a) Richter, Martin Kreisdirektor	Kreis Mettmann Abtl. 32-1 Düsseldorfer Str. 47 40822 Mettmann	1a) 02104 / 99-1002 1b) 02104 / 99-1003 1c) 02104 / 99-1501 sowie 02104 / 99-1621 sowie 02104 / 99-1633
106	Mettmann II	b) Fabian, Ekkehard Kreisrechtsdezernent	Kreis Mettmann Abtl. 32-1 Postfach 10 06 07 40806 Mettmann	2a) 02104 / 99-4012 2b) 02104 / 99-4013 2c) 02104 / 99-4502 sowie 02104 / 99-4575 3a) kreisdirektor@Kreis-Mettmann.de 3b) ekkehard.fabian@Kreis-Mettmann.de 3c) nils.hanheide@Kreis-Mettmann.de sowie edgar.schoenfisch@Kreis-Mettmann.de sowie ralf.hermann@Kreis-Mettmann.de

1	2	3	4	5
<p>Nr. des Wahlkreises</p>	<p>Bezeichnung des Wahlkreises</p>	<p>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters</p>	<p>Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)</p>	<p>1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)</p>
107	Düsseldorf I	a) Erwin, Joachim Oberbürgermeister	Landeshauptstadt Düsseldorf Marktplatz 2 40200 Düsseldorf	1a) 0211 / 89-92000 1b) 0211 / 89-93795 1c) 0211 / 89-93329 sowie 0211 / 89-93338
108	Düsseldorf II	b) Leonhardt, Werner Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf Zollstr. 4 40200 Düsseldorf	2a) 0211 / 89-29111 2b) 0211 / 89-29003 2c) 0211 / 89-29076
109	Neuss I	a) Patt, Dieter Landrat b) Petrauschke, Hans-Jürgen Kreisdirektor	Anschrift des Wahlamtes: Stadtverwaltung Düsseldorf - Wahlamt - Brinckmannstr. 5 40200 Düsseldorf Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Oberstraße 91 41460 Neuss - wie vor -	3a) <u>OBJoachimErwin@Duesseldorf.de</u> 3b) <u>werner.leonhardt@stadt.duesseldorf.de</u> 3c) <u>manfred.golschinski@stadt.duesseldorf.de</u> <u>harald.belz@stadt.duesseldorf.de</u> <u>ulrich.springmann@stadt.duesseldorf.de</u> <u>juergen.zechow@stadt.duesseldorf.de</u> 1a) 02131 / 928-1010 1b) 02181 / 601-1020 1c) 02181 / 601-3200 (Herr Klein) 2a) 02131 / 928-2400 2b) 02181 / 601-2402 2c) 02181 / 601-3299 3a) <u>Landrat@rhein-kreis-neuss.de</u> 3b) <u>Zs2-controlling@rhein-kreis-neuss.de</u> 3c) <u>Hans-joachim.klein@rhein-kreis-neuss.de</u>

1	2	3	4	5
Nr. des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
110	Mönchengladbach	a) Bude, Norbert Oberbürgermeister b) Rombey, Wolfgang Stadtdirektor	Stadt Mönchengladbach Wahlamt 41050 Mönchengladbach	1a) 02161 / 25-2500 1b) 02161 / 25-3600 1c) 02161 / 25-9221 (Herr Wankum) 2a) 02161 / 25-2509 2b) 02161 / 25-3609 2c) 02161 / 25-9229 3a) <u>Norbert.Bude@moenchengladbach.de</u> 3b) <u>Wolfgang.Rombey@moenchengladbach.de</u> 3c) <u>Ulrich.Wankum@moenchengladbach.de</u>
111 115	Krefeld I - Neuss II Krefeld II - Wesel II	a) Kathstede, Gregor Oberbürgermeister b) Zielke, Beate Stadtdirektorin	Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister - Rathaus - Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld Zustellanschrift: Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister 47792 Krefeld	1a) 02151 / 86-1000 1b) 02151 / 86-1010 1c) 02151 / 86-1381 (Herr Neuhausen) 2a) 02151 / 85-2010 2b) 02151 / 86-1012 2c) 02151 / 86-1360 3a) <u>gregor.kathstede@krefeld.de</u> 3b) <u>beate.zielke@krefeld.de</u> 3c) <u>juergen.neuhausen@krefeld.de</u>

1	2	3	4	5
Nr. des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
112	Viersen	a) Ottmann, Peter Landrat b) Frentzen, Dirk Kreisdirektor	Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen Zustellanschrift: Kreis Viersen Postfach 10 07 62 41707 Viersen	1a) 02162 / 3910-16 oder 3910-15 1b) 02162 / 3910-13 oder 3910-14 1c) 02162 / 3910-32 (Herr Busch) sowie 02161 / 3910-35 (Frau Jedamzik) 2a) 02162 / 3910-49 2b) 02162 / 3910-49 2c) 92162 / 3910-40 3a) <u>landrat@kreis-viersen.de</u> 3b) <u>kreisdirektor@kreis-viersen.de</u> 3c) <u>christian.busch@kreis-viersen.de</u> sowie <u>gabriele.jedamzik@kreis-viersen.de</u>

1	2	3	4	5
Nr. des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
113	Kleve	a) Spreen, Wolfgang Landrat b) Suerick, Wilfried Ltd. Kreisverwaltungsdirektor	Kreis Kleve Der Landrat Nassauer Allee 15 - 23 47533 Kleve Zustelladresse: Kreis Kleve Der Landrat Postfach 15 52 47515 Kleve	1a) 02821 / 85-239 1b) 02821 / 85-265 1c) 02821 / 85-161 (Frau Poschlod) sowie 02821 / 85-169 (Frau Lamers) 2a) 02821 / 85-594 2b) 02821 / 85-380 2c) 02821 / 85-510 3a) wolfgang.spreen@kreis-kleve.de 3b) wilfried.suerick@kreis-kleve.de 3c) wahlleiter@kreis-kleve.de
114	Wesel I	a) Dr. Müller, Ansgar Landrat b) Rabe, Wolfgang Kreisdirektor	Kreis Wesel Reeser Landstr. 31 46483 Wesel Kreis Wesel Postfach 10 11 60 46471 Wesel	1a) 0281 / 207-2137 1b) 0281 / 207-2246 1c) 0281 / 207-3145 (Frau Hubweber sowie Frau Kampen) 2a) 0281 / 207-2100 2b) 0281 / 207-4245 2c) 0281 / 207-4145 3a) <u>bdll@kreis-wesel.de</u> 3b) <u>bdll@kreis-wesel.de</u> 3c) <u>helga.hubweber@kreis-wesel.de</u> <u>sandra.kampen@kreis-wesel.de</u>

1 Nr. des Wahlkreises	2 Bezeichnung des Wahlkreises	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
116	Duisburg I	a) Sauerland, Adolf Oberbürgermeister	Stadt Duisburg - Rathaus - Burgplatz 19 47049 Duisburg	1a) 0203 / 283-2105 1b) 0203 / 283-2171 1c) 0203 / 283-2892 (Herr Bottke) 2a) 0203 / 283-3976 2b) 0203 / 283-3968 2c) 0203 / 283-4738 3a) a.sauerland@stadt-duisburg.de 3b) i.c.brandt@stadt-duisburg.de 3c) wahlamt@stadt-duisburg.de
117	Duisburg II	b) Brandt, Jürgen C. Stadtdirektor	Anschrift Wahlamt: Stadt Duisburg Amt für Statistik, Stadtforschung und Europaangelegenheiten Bismarckstraße 150-158 47049 Duisburg	
118	Oberhausen - Wesel III	a) Wehling, Klaus Oberbürgermeister b) Elsemann, Bernhard Erster Beigeordneter	Stadt Oberhausen - Rathaus - Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen Zustellanschrift: Stadt Oberhausen Bereich Statistik und Wahlen z. H. Herrn Ludwiczak Schwartzstr. 73 46042 Oberhausen	1a) 0208 / 825-2238 1b) 0208 / 825-2639 1c) 0208 / 825-2171 (Herr Ludwiczak) 2a) 0208 / 825-5002 2b) 0208 / 825-5499 2c) 0208 / 825-5121 3a) klaus.wehling@oberhausen.de 3b) bernhard.elsemann@oberhausen.de 3c) juergen.ludwiczak@oberhausen.de

1	2	3	4	5
Nr. des Wahlkreises	Bezeichnung des Wahlkreises	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
119	Mülheim - Essen I	a) Mühlenfeld, Dagmar Oberbürgermeisterin b) Dr. Steinfort, Frank Stadtdirektor	Stadt Mülheim an der Ruhr Stadtverwaltung Ruhrstr. 32 - 43 45466 Mülheim a. d. Ruhr - wie vor	1a) 0208 / 455-9901 1b) 0208 / 455-9941 1c) 0208 / 455-1601 (Herr Sauerland) 2a) 0208 / 455-9909 2b) 0208 / 455-9949 2c) 0208 / 455-1699 3a) <u>Dagmar.Muehlenfeld@stadt-mh.de</u> 3b) <u>Frank.Steinfort@stadt-mh.de</u> 3c) <u>Wolfgang.Sauerland@stadt-mh.de</u>
120 121	Essen II Essen III	a) Dr. Reiniger, Wolfgang Oberbürgermeister b) Burisch, Hans-Rainer Amtsleiter	Stadt Essen - Rathaus - Porscheplatz 45121 Essen Stadt Essen Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen Kopstadtplatz 10 45121 Essen	1a) 0201 / 88-88000 1b) 0201 / 88-12000 1c) --- 2a) 0201 / 88-88010 2b) 0201 / 88-12012 2c) --- 3a) <u>oberbuergemeister@essen.de</u> 3b) <u>hans-rainer.burisch@amt12.essen.de</u> 3c) ---

**264 Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**
(Norbert Knegendorf, KA'in Tatjana Weber)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 28. Juni 2005

Nachstehend aufgeführte Dienstaussweise sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

Der Dienstaussweis des Norbert Knegendorf, ausgestellt am 29. 1. 2001, durch das Präsidium der WSP NRW. Der Polizeidienstausweis Nr. 0331055 der KA'in Tatjana Weber, ausgestellt durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 235

**265 Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**
(PK Andree Golz, PK Timo Bellen,
PHK Dietmar Sagurski)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 28. Juni 2005

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Der Polizeidienstausweis Nr. 0433406 des PK Andree Golz, ausgestellt im Jahr 2004 durch die ZPD NRW.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0433529 des PK Timo Bellen, ausgestellt im Jahr 2004 durch die ZPD NRW.

Der Polizeidienstausweis Nr. 500/00443 des PHK Dietmar Sagurski, ausgestellt am 25. 11. 1998 durch das PP Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 235

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**266 Antrag der Firma
HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.1.11/4762

Düsseldorf, den 7. Juli 2005

Die Firma HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg, hat mit Datum vom 31. 5. 2005 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der mit Genehmigung vom 31. 8. 1982 genehmigten Kokerei durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie und

Erhöhung der Jahreskapazität von 1,08 Mio. jato auf 2,32 Mio. jato gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg, Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 333 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben führt zu Änderungen in folgenden Anlagenbereichen (AB):

AB 11 Kohlenvorbereitung

AB 12 Koksofenanlagen

AB 13 Koksklassieranlage

AB 14 Gasbehandlung

AB 15 Kohlenwertstoffanlagen

AB 16 Gasbehälter
(nicht Gegenstand der Änderung)

AB 17 Biologische Abwasserbehandlungsanlage

AB 18 Kühlwasserwirtschaft

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

14. 7. 2005 bis einschließlich 15. 8. 2005

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
– Zimmer 240 a, 2. Etage –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

beim

Bezirksamt Süd
– Bürgerservice Süd, Erdgeschoss –
Sittardsberger Allee 14
47049 Duisburg,

Montag bis Mittwochs und Freitag
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie jeden Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

beim

Bezirksamt Rheinhausen
– Zimmer 204, 2. Etage –
Körnerplatz 1
47226 Duisburg

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Bezirksverwaltung
Krefeld-Uerdingen
– Zimmer 1, Erdgeschoss –
Am Marktplatz 1
47829 Krefeld

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Süd, beim Bezirksamt Rheinhausen, bei der Bezirksverwaltung Krefeld-Uerdingen oder bei der Bezirksregierung

Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

14. 7. 2005 bis einschließlich 29. 8. 2005 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/-innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den

20. 9. 2005, ab 9.30 Uhr.

Die Erörterung findet in der Aula des Reinhard- und Max-Mannesmann-Gymnasiums, Am Ziegelkamp 13–15, 47259 Duisburg statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 235

**267 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des
Herrn Berthold von Quistorp, Sonsbeck**

Bezirksregierung
StUA Duisburg 21.0060/05

Düsseldorf, den 29. Juni 2005

**Antrag des Herrn Berthold von Quistorp,
Sonsbeck auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr von Quistorp hat mit Datum vom 18. 2. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas einschließlich der dazugehörigen Biogasanlage auf dem Grundstück Zur Geer 14 in 47665 Sonsbeck, Kreis Wesel, Gemarkung Sonsbeck, Flur 12, Flurstück 207/208.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 236

**268 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Celanese Chemicals
Europe GmbH, Werk Ruhrchemie**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4713

Düsseldorf, den 27. Juni 2005

**Antrag der Celanese Chemicals Europe GmbH,
Werk Ruhrchemie, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Celanese Chemicals Europe GmbH, Werk Ruhrchemie, hat mit Datum vom 7. 12. 2004, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung

des Oxo-Betriebes I; hier Aldehyd-Produktion; gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere die Erhöhung des Massendurchsatzes in den Betriebseinheiten zur HD-Rh Hydroformulierung (BE 1.100 und BE 1.200) auf 150.000 t/a sowie die Festlegung eines verfahrenstechnischen Rahmens für die BE 1.100, 1.200, 1.500, 1.900 und 3.200. Die Änderungen sind jeweils mit den vorhandenen Apparaten ohne apparative Änderungen möglich.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 236

269

2. Satzungsänderung und Veranlagungsregeln des Deichverbandes Dormagen/Zons

Bezirksregierung
54.15.27/28

Düsseldorf, den 29. Juni 2005

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. 2. 1991 (BGBl. I, S. 405) in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (NRW AGWVG) sowie gem. § 38 Abs. 2 der Satzung des Deichverbandes Dormagen-Zons in der z. Zt. gültigen Fassung.

In der 4. Sitzung haben Deichamt und Erbentag des Deichverbandes Dormagen-Zons die nachstehende und von mir genehmigte 2. Satzungsänderung und neue Veranlagungsregeln beschlossen. Satzungsänderung und Veranlagungsregeln treten rückwirkend zum 1. 1. 2005 in Kraft.

Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar

1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I. S. 1578) wird aufgrund Beschluss des Erbentages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 9. Juni 2005 die Verbandssatzung wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Dormagen/Zons“. Er hat seinen Sitz in Dormagen, Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (AG WVG) sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Verbandsgebiet und Mitglieder

- (1) Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Dormagen/Zons umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören.
- (3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, im Auftrag von Mitgliedern oder Dritten, Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, sowie solche Anlagen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern oder zu beseitigen, die nicht unmittelbar zu seinen Aufgaben gehören, aber mit diesen in Zusammenhang stehen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 4

Unternehmen, Verbandsplan

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen herzustellen

len, zu unterhalten und zu betreiben sowie ggf. zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

- (2) Das Unternehmen ergibt sich im Einzelnen aus dem Verbandsplan, bestehend aus den Deichbüchern mit Erläuterungen. Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes und beim Staatlichen Umweltamt Krefeld zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben die Deiche und das Deichvorland so zu bewirtschaften, dass die Standsicherheit der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sowie der Bau, die Erhaltung und die Unterhaltung der Deiche bzw. Hochwasserschutzanlagen und die Ausführung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- (3) Die Eigentümer der als Weide genutzten Grundstücke, die an einem vom Deichverband zu unterhaltenden Deich oder an eine sonstige Hochwasserschutzanlage angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist eine deichaufsichtliche Genehmigung beim Staatlichen Umweltamt in Krefeld zu beantragen.

Der Mindestabstand der Zäune vom Deichfuß oder der sonstigen Hochwasserschutzanlagen beträgt wasser- und landseitig 4,00 Meter. Gleiches gilt für den Abstand von Pflugfurchen bei als Acker genutzten Grundstücken.
- (4) Die Mitglieder der Organe und die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft im Deichverband begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind zur entsprechenden Duldung verpflichtet.

§ 6

Deichschau

- (1) Die Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Deichschau wird vom Deichgräfen durchgeführt. Sie kann mit der Deichschau, welche im Auftrag der Aufsichtsbehörde vom Leiter des Staatlichen Umweltamtes Krefeld bzw. dem von ihm Beauftragten durchgeführt wird, verbunden werden.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind der Erbentag und das Deichamt.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

- (1) Der Erbentag hat 14 Mitglieder. Der Erbentag wird von der aus allen Verbandsmitgliedern bestehenden Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, ist die von dieser benannte natürliche Person wählbar. Die Mitglieder des Erbentages sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Erbentagssitzungen ein Sitzungsgeld.

- (2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Zeitung, die laut Hauptsatzung der Stadt Dormagen als Amtsblatt festgelegt wurde, mit mindestens 14-tägiger Frist zur Erbentagswahl ein.

Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbentages stattzufinden. Ferner lädt er die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt Krefeld, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland ein.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit von mindestens 15 Verbandsmitgliedern feststellt. Die Entsendung eines Vertreters ist zulässig. Der Vertreter muss selbst Verbandsmitglied sein. Kein Vertreter darf mehr als drei Mitglieder vertreten. Der Versammlungsleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen fordern.
- (4) Verbandsmitglieder, die zu einer Eigentümergemeinschaft an einem Grundstück gehören, können nur einheitlich stimmen. Das gilt auch für Erbbauberechtigte und um das Grundeigentum streitende Personen.
- (5) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu wählen.
- (6) Der Deichgräf oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leiten die Wahl. Der Versammlungsleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.
- (7) Der Versammlungsleiter erstellt für die Wahl eine Liste mit den Namen der Kandidaten, die ihm schriftlich oder durch Zuruf aus der Versammlung benannt werden; jedes Mitglied kann einen oder mehrere Kandidaten benennen.

Kandidaten, die nicht anwesend sind, müssen vorher schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben. Die anschließende Wahl vollzieht sich durch Verlesung jedes einzelnen Kandidatennamens mit anschließender Aufforderung an die Mitglieder der Versammlung, eine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen zu dokumentieren; jedes Mitglied kann nur einen Kandidaten wählen.

Der Versammlungsleiter legt die einzelnen Stimmabgaben schriftlich nieder. Aus den Stimmabgaben wird eine Rangfolge der Gewählten entsprechend der Summe der jeweils auf sich vereinigten Stimmen gebildet. Diejenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze 1 bis 14 einnehmen, sind die gewählten Erbertagsmitglieder.

Diejenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze 15 bis 28 einnehmen, sind die Ersatzmitglieder; diese rücken entsprechend der Rangfolge in den Erbertag nach, wenn ein Erbertagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Erbertages ausscheidet; gleiches gilt, wenn und solange ein gewähltes Erbertagsmitglied länger als einen Monat gehindert ist, sein Amt wahrzunehmen. Für alle Wahlgänge gilt, dass bei Stimmgleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los entscheidet.

- (8) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn es das Deichamt, der amtierende Erbertag oder 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Verbandsmitglieder es verlangen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- (9) Der Gewählte hat unverzüglich dem Versammlungsleiter zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte in der Versammlung nicht anwesend, hat sich der Gewählte unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl gegenüber dem Deichgrafen zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge gemäß Abs. 7 geführt wird.
- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Verbandsmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 10

Aufgaben des Erbertages

- (1) Der Erbertag hat neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umgestaltung und Auflösung des Deichverbandes,
 - Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 - Wahl der Mitglieder des Deichamtes,
 - Entlastung des Deichamtes,
 - Festsetzung des Hauhaltsplans einschließlich der Nachträge und ggf. des Stellenplanes,
 - Genehmigung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung und Beschlussfassung des Beitragsatzes,

- Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen, soweit solche in dieser Satzung vorgesehen sind sowie über das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Erbertags- und Deichamtsitzungen,
 - Beschlussfassung über die Übernahme von Aufträgen Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
 - Beschlussfassung über die Vergütung und sonstige Entschädigung für Dienstkräfte des Verbandes,
 - Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Erbertag kann für einzelne Angelegenheiten Arbeitskreise bilden. Diese haben nur beratende Funktion.

§ 11

Sitzungen des Erbertages

- (1) Der Deichgraf oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter lädt die Erbertagsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Sitzungen des Erbertages sind nicht öffentlich.

Der Erbertag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten im Einzelfall beschließen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

Der Deichgraf lädt weiterhin die Mitglieder des Deichamtes, die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde, das Staatliche Umweltamt Krefeld und die Landwirtschaftskammer Rheinland ein.

- (2) Der Deichgraf leitet die Sitzungen des Erbertages; er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Deichgrafen tritt der stellvertretende Deichgraf an dessen Stelle.
- (3) Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu nehmen. Das gleiche Recht haben die erschienenen Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Staatlichen Umweltamtes Krefeld und der Landwirtschaftskammer Rheinland.
- (4) Der Deichgraf hat, wenn mindestens vier Mitglieder des Erbertages dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, den Erbertag binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.

§ 12

Beschlüsse des Erbertages

- (1) Der Erbertag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle erschienenen Erbertagsmitglieder dem zustimmen.

- (3) Über die Sitzung des Erbtages und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem von ihm bestimmten Erbtagsmitglied zu unterschreiben.

Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Erbtages, die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt Krefeld. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Erbtages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Zusammensetzung des Deichamtes

- (1) Das Deichamt besteht aus dem Deichgräfen und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern (Heimräte). Der stellvertretende Deichgräf nimmt gleichzeitig das Amt eines der vier Heimräte ein. Ein amtierender Heimrat darf nicht zugleich Mitglied des Erbtages sein.
- (2) Der Deichgräf muss nicht Verbandsmitglied sein. Die Heimräte müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (3) Die Deichamtmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Deichgräf und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbtage jährlich beschließt.
- (4) Mitglieder des Deichamtes dürfen für Firmen oder Einrichtungen, die für den Deichverband tätig sind, weder beratende Funktionen annehmen noch als Mitarbeiter tätig sein.

§ 14

Bildung des Deichamtes

- (1) Der Deichgräf, sein Vertreter und die anderen Heimräte werden vom Erbtage gewählt. Jedes Erbtagsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder mündlich einen oder mehrere Kandidaten zu benennen.

Der Erbtage kann einen Wahlleiter vorschlagen und seine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen dokumentieren.

Der Wahlleiter erstellt für die Wahl jeweils eine getrennte Liste der Kandidaten für das Amt des Deichgräfen und der Heimräte.

Für die Wahl des Deichgräfen und jedes Heimrates findet ein eigener Wahlgang statt. Die Wahl vollzieht sich durch Verlesung jedes einzelnen Kandidatennamens mit der Aufforderung an die Mitglieder des Erbtages, eine Zustimmung zu diesem Kandidaten durch Handzeichen zu dokumentieren.

Jedes Erbtagsmitglied hat für jeden der beiden Wahlgänge eine Stimme. Als Deichgräf ist gewählt, wer im entsprechenden Wahlgang die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

- (2) Die Wahl des stellvertretenden Deichgräfen erfolgt entsprechend der Wahl des Deichgräfen. Diese Wahl findet im Anschluss an die Wahl der Heimräte statt.

Beim Wahlgang der Heimräte wird aus der Gesamtzahl der Stimmabgaben eine Rangfolge der Gewählten entsprechend der auf sie jeweils vereinigten Stimmen gebildet. Die-

jenigen, die in dieser Rangfolge die Plätze eins bis vier einnehmen, sind die gewählten Heimräte.

- (3) Für alle Wahlgänge gilt, dass jeder der Gewählten unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter zu erklären hat, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht persönlich anwesend, hat diese Erklärung unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Wahl gegenüber dem Deichgräfen zu erfolgen.

Wenn vier der an der Wahl teilnehmenden Erbtagsmitglieder es verlangen, ist eine geheime Wahl durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

- (4) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 15

Amtsdauer des Deichamtes

- (1) Die Amtszeit des Deichamtes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am Tage nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber. Das Deichamt bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neues Deichamt gewählt ist.
- (2) Scheidet der Deichgräf oder ein Heimrat vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Erbtage für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. War der ausscheidende Heimrat zugleich stellvertretender Deichgräf, tritt dieser nicht automatisch in diese Funktion ein; vielmehr hat dann eine neue Stellvertreterwahl durch den Erbtage zu erfolgen.
- (3) Der Amtsantritt von nach Abs. 2 gewählten neuen Deichamtsmitgliedern beginnt am Tag nach Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber.
- (4) Die Wiederwahl von Deichamtmitgliedern ist zulässig.

§ 16

Aufgaben des Deichgräfen

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichamt und leitet die Sitzungen des Erbtages und der Mitgliederversammlung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Beschlüsse des Erbtages und des Deichamtes, soweit diese nicht dem Deichamt, dem Erbtage oder dem Geschäftsführer obliegen.
- (2) Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Deichverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 15.000 Euro.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Deichgräf oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Deichgräf unterrichtet die Mitglieder des Erbtages und das Deichamt über alle wich-

tigen Angelegenheiten des Verbandes und hört sie auf deren Wunsch hierzu an.

- (6) Bei Verhinderung des Deichgräfen hat sein Stellvertreter die gleichen Rechte.
- (7) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und bei Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Erbentages gebunden.

§ 17

Aufgaben des Deichamtes

- (1) Das Deichamt hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Dem Deichamt obliegt insbesondere

- die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und möglicher Nachträge,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen zur Verwirklichung des Verbandsunternehmens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie des Verbandsplanes,
- die Beschlussfassung über Geschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro,
- die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln.

§ 18

Sitzungen des Deichamtes

- (1) Der Deichgräf lädt das Deichamt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat es, wenn mindestens zwei Mitglieder des Deichamtes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen, binnen eines Monats nach Antragseingang einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, so dass Aufgaben und Befugnisse eines Deichamtsamtglieds nicht durch Dritte wahrgenommen werden können.
- (3) Der Deichgräf leitet die Sitzung des Deichamtes. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Deichgräf an dessen Stelle.
- (4) Zu den Sitzungen des Deichamtes können auch die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt Krefeld, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland eingeladen werden. Deren Vertreter sind berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 19

Beschlüsse des Deichamtes

- (1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und der Deichgräf oder sein Stellvertreter und zwei weitere Deichamtmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle erschienenen Mitglieder dem zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Deichamtmitgliedern gefasst werden.
- (4) Über die Sitzungen des Deichamtes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren von ihm benannten Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung dem Deichamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitglieder des Erbentages sind über die Beschlüsse zu informieren.

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Das Deichamt kann im Einvernehmen mit dem Erbentag einen Geschäftsführer einstellen; es kann ferner weitere Dienstkräfte einstellen. Der Geschäftsführer muss nicht Verbandsmitglied sein. Er darf nicht Mitglied des Erbentages sein. Er ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Erbentagsitzungen berechtigt.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Erbentag zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Er führt die ihm durch die Geschäftsordnung sowie von den Verbandsorganen und vom Deichgräfen übertragenen Geschäfte aus.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Erbentages und des Deichamtes sowie der Geschäftsführer haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Das Deichamt hat für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen, dass dieser vom Erbentag vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgesetzt werden kann;

dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind eine Vermögens- und Schuldenübersicht und ggf. ein Stellenplan und ein Finanzplan beizufügen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.
- (4) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen, Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen, Einnahmen aus Darlehen sowie aus der Beteiligung Dritter an Investitionen und auf der Ausgabenseite die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Verpflichtungsermächtigungen, Zuführung zu Rücklagen und Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.
- (5) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Abs. 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtragsbeschluss des Erbentages geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat.

Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 23

Ausgaben vor Haushaltsfeststellung

- (1) Solange der Haushaltsplan noch nicht aufgestellt und festgesetzt ist, tätigt der Verband nur die Ausgaben, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- (2) Nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Deichverband für unaufschiebbare Aufgaben Kredite bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages des Vorjahresansatzes aufnehmen.

§ 24

Festsetzung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan und die Nachträge werden vom Deichamt aufgestellt.
- (2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluss) wird

der Haushalt festgesetzt. Für einen Nachtragshaushaltsbeschluss gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Haushaltsbeschluss.

- (3) Der Deichgräf zeigt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan sowie ggf. die Nachträge an.

§ 25

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Deichgräf kann solche über- und außerplanmäßige Ausgaben vornehmen, soweit sie unabweisbar sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Deichamt in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ist die Deckung für die zu leistenden Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 26

Haushaltsprüfung

- (1) Das Deichamt stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung (Jahresrechnung) auf und leitet sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde, die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind, und die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

§ 27

Entlastung des Deichamtes

- (1) Den von der Prüfstelle an den Deichgräfen übermittelten Prüfbericht legt der Deichgräf mit der Rechnung dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.
- (2) Der Deichgräf leitet eine Ausfertigung der Rechnung und des Prüfberichts der Aufsichtsbehörde zu.

§ 28

Schuldentilgung und Rücklagen

- (1) Für langfristige Darlehen stellt das Deichamt einen Tilgungsplan auf. Der Verband sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Deckung größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, sollen planmäßig aus den

laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen.

§ 29

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 29 – 33 dieser Satzung sowie den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgesetzt werden.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres; Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Eintragung über den Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt ist.
Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Veranlagungsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen, wie ein Mitglied, wegen der Aufwendung herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.
- (5) Die Hebung von Grundbeiträgen ist zulässig.

§ 30

Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast nach folgenden Maßstäben:

Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Deichbau
- b) Deichunterhaltung

jeweils im Verhältnis des Flächenumfangs der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Grundbeitrag

Die Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflegen des Verbandskatasters sowie der Bescheid-Erhebung werden in Höhe der für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf alle Mitglieder verteilt.

- (2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- (3) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 31

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- (1) Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den im Sinne des § 30 (2) ungedeckten Gesamtkosten.
Der Beitragssatz wird für jedes Veranlagungsjahr neu ermittelt.
- (2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Flügeldeiche sind auf den Flügel- und Banndeichpolder umzulegen. Banndeichpolder und Flügeldeichpolder sind wie folgt definiert:
 - a) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 – Stromkilometer 711,25 – bis zur B 9 in Stürzelberg – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.
 - b) Als Flügeldeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die das Überflutungsgebiet gegen strömendes Wasser schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und in den Flügeldeichpoldern umzulegen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Deichgräf, den Mitgliedern des Deichamtes, dem Geschäftsführer, sowie Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Deichamt geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln Mahngebühren sowie einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.
- (3) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.
- (4) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach § 30 mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 34

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (2) Vollstreckungsbehörde für die geldlichen Forderungen ist die Stadtkasse der Stadt Dormagen.

§ 35

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz,

Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

§ 37

Zwangsvollstreckung

- (1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.
Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.
- (2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Zeitung, die laut Hauptsatzung der Stadt Dormagen als Amtsblatt festgelegt wurde. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In der im Abs. 1 genannten Zeitung ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 39

Staatliche Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 40

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 41**Zustimmungsbedürftige Gesetze**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von 50.000 Euro hinausgehen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Deichamtmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Ziffer 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1, dort erster bis dritter Spiegelstrich, allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Rückwirkung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 18. 11. 2004).

**Veranlagungsregeln
des Deichverbandes Dormagen/Zons**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragsermittlung
- § 3 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 4 Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung
- § 5 Hebung der Beiträge
- § 6 Fälligkeit der Beiträge
- § 7 Säumnis
- § 8 Kleinstbeträge
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1**Allgemeines**

Gemäß §§ 10, 29 – 33 der Verbandssatzung des Deichverbandes Dormagen/Zons hat der Erbtage des Verbandes die folgenden Veranlagungsregeln beschlossen.

§ 2**Beitragsermittlung
(§ 30 Verbandssatzung)**

- (1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Nach dem Vorteilsprinzip wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind sowie dem Grundbeitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.
- (2) Die Aufwendungen für die Aufgaben (§ 30 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die zu erfüllenden Aufgaben, für deren Finanzierung nach § 30 der Verbandssatzung Beiträge erhoben werden, sind:
 1. Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
 2. Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
 3. Mitgliederverwaltung
- (3) Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben sind um die auf die jeweilige Aufgabe bezogenen Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zins-einnahmen zu kürzen.
- (4) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

§ 3

**Beiträge für
Hochwasserschutzmaßnahmen
(§ 31 Verbandssatzung)**

- (1) Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Bann- und des Flügeldeichs.
 - a) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 – Stromkilometer 711,25 – bis zur B 9 in Stürzelberg – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.
 - b) Als Flügeldeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die das Überflutungsgebiet gegen strömendes Wasser schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.
- (2) Die Kosten des Banndeiches werden auf den Banndeichpolder umgelegt.
- (3) Die Kosten des Flügeldeichs werden auf die Flächen des Flügeldeichpolders und des Banndeichpolders umgelegt. Für den Flügeldeichpolder wird der 3-fache ha-Betrag des Banndeichpolders berechnet.
- (4) Die so ermittelten Kosten sind auf die Flächenanteile der Mitglieder umzulegen.
- (5) Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebaute Flurstücke gelten alle im Kataster (GF = Gebäude- / Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut er-

mittelten Flurstücke ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.

- (6) Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.
- (7) Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:
 - a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,
 - b) für die Bebauung, die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet. Als bebaute Fläche im Sinne dieser Ziffer gilt jedes Grundstück, welches unabhängig von der Zahl der Flurstücke für einen einheitlichen Zweck genutzt wird.

- (8) Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 2004 liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.
- (9) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll jährlich überarbeitet werden. Änderungen, die die Mitglieder bekannt geben, werden nach Prüfung sofort übernommen.
- (10) Banndeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes.
- (11) Flügeldeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des jeweiligen Flügeldeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches. Bei Flügeldeichpoldern, die nicht dem Banndeich vorgelagert sind, ist es die innenseitige Begrenzung der Deichfüße (ggf. auch das Hochufer). Der Hochwasserschutzbeitrag wird mit einem pauschalen Abschlag von 50 % versehen.
- (12) Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern 5 und 7.

§ 4

Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung

- (1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern erhoben. Bei Wohnungs- und Teileigentum gilt die Eigentümergemeinschaft als ein Verbandsmitglied.
- (2) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal- und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, ge-

teilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

§ 5

Hebung der Beiträge

- (1) Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als

Hochwasserschutzbeitrag (HWB) bezeichnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflegen des Verbandskatasters und das Heben der Beiträge werden als

Grundbeitrag

von den Verbandsmitgliedern erhoben.

- (3) Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mit-eigentümer werden im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum herangezogen.
- (5) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

§ 6

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats ab Zugang beim Verbandsmitglied fällig.
- (2) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides für das Veranlagungsjahr sind grundsätzlich Vorauszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten; Voraussetzung ist der Erlass eines Vorauszahlungsbescheides. Der Vorauszahlungsbescheid kann frühestens am 1. 1. des Veranlagungsjahres, für welches Vorauszahlungen erhoben werden, erlassen werden. Sie sind dann binnen eines Monats ab Zugang des Vorauszahlungsbescheides beim Verbandsmitglied fällig.

Ergeben sich nach Erlass des endgültigen Beitragsbescheides für das Veranlagungsjahr Nachforderungen, so sind diese innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Festsetzung des endgültigen Beitrages für das Veranlagungsjahr fällig.

§ 7

Säumnis

- (1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Höhe der Säumniszuschläge bemisst sich nach § 240 Abgabenordnung, die Höhe der Mahngebühr nach § 2 Kostenord-

nung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Kleinstbeträge

- (1) Centbeträge werden auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Veranlagungsregeln treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Rückwirkung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit (Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf am 18. 11. 2004).

Im Auftrag
Wenzel

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 237

Sozialangelegenheiten

270 Öffentliche Zustellung über einen Rückforderungsbescheid für Herrn Thomas Weiler

Bezirksregierung
35.44.05.8/98

Düsseldorf, den 23. Juni 2005

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 15 Abs. 1a des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 9. 1990 (BGBl. I S. 2002) wird hiermit bekanntgegeben, dass ein Rückforderungsbescheid für Herrn Thomas Weiler, zuletzt wohnhaft: Graftstr. 1, 47462 Kamp-Lintfort in Zimmer 2347 des Dienstgebäudes Cecilienallee 2 dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Eine Zustellung mittels **Einschreiben-Eigenhändig** kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist.

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 27. 6. 2005 bis 15. 7. 2005 ausgehängt. Der Bescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Ausgehängt am 27. Juni 2005 durch Lorian

Im Auftrag
Lorian

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 247

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

271 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 403 im Gebiet der Stadt Wülfrath

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.150-4.22.03 L 403

In der Stadt Wülfrath, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 403 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 403 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. 9. 1995 (GV. NRW. L 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit den der Stadt Wülfrath und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4708 111
nach Netzknoten 4708 123
Station 0,752 bis Station 1,262
(Länge: 0,510 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. 1. 2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Wil-denbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 21. Juni 2005

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 247

272 Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsversammlungsmitglieder vom 28. 6. 2005 über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644).

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein hat in seiner Sitzung am 6. 4. 2005 den Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Kleve über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 beraten. Das Ergebnis fasste der Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen und empfahl der Zweckverbandsversammlung, über die Jahresrechnung 2004 zu beschließen. Den Verbandsversammlungsmittgliedern empfahl er, dem/der Verbandsvorsteher/in vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Außerdem fasste er den Beschluss, den Schlussbericht und den Prüfungsbericht insgesamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzustellen.

2. Die Zweckverbandsversammlung hat am 28. 6. 2005 die geprüfte Jahresrechnung 2004 beschlossen. Die Verbandsversammlungsmittglieder haben am 28. 6. 2004 beschlossen, dem/der Verbandsvorsteher/in vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 zu erteilen.
3. Schlussbericht und Prüfungsbericht können in der Zeit vom 18. 7. 2005 – 29. 7. 2005 im Kreis- haus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 327, 46483 Wesel, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Wesel, den 29. Juni 2005

Nahverkehrs-
Zweckverband
Niederrhein

Dr. Müller
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 247

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,10 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach